

Lotterievereine.

Lotterie-Gesellschaft	„Sproletklub“	Oehde.
„	„Hoffnung“	Langerfeld.
„	„Einiigkeit“	Befacker.
„	„Brüderkette“	Beyeröhde.
„		zu Jesinghausen.
„	„Fortuna-Konige“	Beyeröhde.
„	„Kornblume“	Beyeröhde.
„		Wulfeshohl-Ehrenberg.
„	„Glück auf“	Dahl.
„	„Fortuna“	Befacker.
„		Nächstebreck.

Lotterie-Gesellschaft	„Viel Glück“	Langerfeld.
„	„Hoffnung“	Ehrenberg.
„		Nächstebreck.
„	„Silberthal“	„
„	„Glückstern“	Beyeröhde.
„	„Beule“	Nächstebreck.

Verschiedene Vereine.

Gabelsberger	Stenographen-Verein.
	Homöopathischer Verein.
	Allianz, Missions-Verein.
	Rechtsschutz-Verein.
	Verein zur Wahrung der Selbständigkeit Langerfeld.

Kaiserliches Post- und Telegraphenamts.

(Barmerstraße 22).

Postverwalter: Berkenkemper Johs., Postsekretär.

Postassistent: Wilde Alfred.

Briefträger: Hülsmann Heinr., Weitershagen Wilh., Rüger Herm., Schade Heinr.,

Egge Bernh., Haake Jos., Werner Franz.

Postagentur in Bracken: Schmeling Herm., Postagent.

Auswärtige Behörden.

a. Königliches Landratsamt und Kreisauschuß Schwelm, Barmerstr. 12.

Harz, Königl. Landrat; Steinle, Kreis-Sekretär.

b. Königliches Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 9. Richter: Heitmann, Amtsgerichtsrat: Westermann; Amtsgerichtsrat; Driesen, Frey, Ulrich, Amtsrichter.

c. Königlicher Kreisarzt: Medizinalrat Dr. Steinbach, Schwelm, Wilhelmstr. 19.

d. Königliche Kreisasse zu Schwelm, Bahnhofstr. 16: Hönninger, Königl. Rentmeister.

e. Königliches Katasteramt Schwelm (im Amtsgerichtsgebäude): Müller, Königl. Katasterkontrollleur, Steuerinspektor.

f. Königliches Steueramt Schwelm, Kaiserstr.

g. Königliche Steuer-Veranlagungs-Kommission Schwelm, Barmerstr. 41.

h. Königliche Gewerbe-Inspektion Schwelm, Bahnhofstraße 28. Dr. Geisler, Königl. Gewerbe-Inspektor.

i. Königliches Meldeamt Schwelm, Bahnhofstr. 28. Krumbholz, Hauptmann

j. D., Bezirksoffizier.

k. Königliches Bezirkskommando Barmen, Ludwigstr. 20.

III.**Verordnungen und Tarife.****1. Standesamtliches.**

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt.
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im stande ist.